

GEMEINDE SONNENSTEIN



Jahrgang 13

Samstag, den 24. Juni 2023

Nummer 6

Einweihung des neuen Dorfgemeinschaftshauses in Werningerode am 10.06.2023



Näheres erfahren Sie im Innenteil.

Anschriften und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein
Telefon: 036072 831-0
Telefax: 036072 831-32
E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Bitte beachten Sie unsere Redaktions- schluss- und Erscheinungstermine

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.

Donnerstag, 06. Juli 2023	Samstag, 15. Juli 2023
Donnerstag, 10. August 2023	Samstag, 19. August 2023

Ansprechpartner:

Frau Kröner

Tel.: 036072 831-22

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	036065066780
Krankentransport	0360619222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076 569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	0360743840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG)	03641 817-1111
Kundenservice	
Thüringer Energie AG (TEAG)	0800 686-1166 (24h)
Störungsdienst Strom	
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und	116 117
Kassenärztlicher Notdienst	

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Steinrode

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sonnenstein hatte am 19. Juni 2023 seine 1. Sitzung für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der **Ortschaft Steinrode**. Folgendes wird bekanntgegeben:

Es ist kein Wahlvorschlag bis zum 09. Juni 2023, 18 Uhr beim Wahlleiter eingegangen.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er eine wählbare Person (Gem. § 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz: 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, 2. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, 3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters seit mindestens sechs Monaten in der Ortschaft ihren Aufenthalt hat.) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem amtlichen Stimmzettel einträgt.

Sollte keine der auf dem Stimmzettel eingetragenen Person mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, erfolgt am 6. August 2023 die Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Sonnenstein, 24. Juni 2023

gez. Lamkowski
Wahlleiter

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

unter Angabe Ihrer Telefonnummer.

Die Beiträge sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Um nicht gegen das gültige Wettbewerbsrecht zu verstoßen, bitten wir zu beachten, dass in den Texten keine Musikbands und Lokalitäten namentlich genannt werden dürfen, die für Stimmung und das leibliche Wohl sorgen.

Des Weiteren dürfen keine Veranstaltungshinweise (z. B. Konzerte) für eigenständige Gewerbebetriebe geschaltet werden. Öffnungszeiten von Ärzten und Apotheken u. ä. dürfen nicht veröffentlicht werden. Stellenanzeigen (wenn es keine kommunale Einrichtung ist) dürfen nicht geschaltet werden. Aufzählungen von Sponsoren zu ortsbundenen Veranstaltungen dürfen ebenfalls nicht genannt werden.

Wenn dieses veröffentlicht werden soll, handelt es sich dabei um eine bezahlte Anzeige. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Außendienstmitarbeiter der LINUS WITTICH Medien KG unter www.wittich.de.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Steinrode am 23. Juli 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die folgende Wahl:
- Wahl des **Ortschaftsbürgermeisters** der Ortschaft **Steinrode**
wird in der Zeit vom 3. Juli 2023 bis 7. Juli 2023 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Juli 2023 bis zum 7. Juli 2023 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode schriftlich erhoben oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift erklärt werden (Bürgerbüro):
Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.
Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. Juli 2023 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder
 - 5.2.) ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Juli 2023, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode,
Fax-Nr. 036072 83132,
E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 22. Juli 2023, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 23. Juli 2023 (Ortschaftsbürgermeisterwahl) keine der auf dem Stimmzettel eingetragenen Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 06. August 2023, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 23. Juli 2023 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 23. Juli 2023 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 4. August 2023, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode, Fax-Nr. 036072 83132,
E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 5. August 2023, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 23. Juli 2023, bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 6. August 2023, bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sonnenstein, den 24. Juni 2023

gez. Lamkowski
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Juli 2023 findet die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Steinrode von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Ortschaft Steinrode bildet 2 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich in:

Stimmbezirk Nr.	Gebiet des Stimmbezirks	Wahlraum (Bezeichnung, Straße, Hausnummer, Ort)
005	Ortsteil Werningerode	Dorfgemeinschaftshaus Werningerode (Neubau) Am Berge 13 b 37345 Sonnenstein Ortsteil Werningerode
006	Ortsteil Epschenrode	Dorfgemeinschaftshaus Epschenrode Epschenröder Hauptstraße 6 37345 Sonnenstein Ortsteil Epschenrode

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich im Gemeindesaal, Bahnhofstraße 13, 37345 Sonnenstein Ortsteil Weißenborn-Lüderode.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 23. Juli 2023 um 16:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder wahlberechtigte Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Da kein Wahlvorschlag eingegangen ist, vergibt der Wähler seine Stimme dadurch, dass er eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, nimmt dort seine Eintragung auf dem Stimmzettel vor und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Eintragung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, den 23. Juli 2023, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird ggf. am Montag, dem 24. Juli 2023 und ggf. am Dienstag, dem 25. Juli 2023, jeweils von 9:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonnenstein, 24. Juni 2023

gez. Lamkowski
Wahlleiter

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Steinrode am 23. Juli 2023

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sonnenstein

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet **am 25. Juli 2023 um 16:30 Uhr** im **Gemeindesaal** (Versammlungsraum, 1. OG), Ortsteil Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 13, 37345 Sonnenstein statt.

Tagesordnung:

- **Feststellung des Wahlergebnisses**
 - evtl. Feststellung, dass eine Stichwahl stattfindet (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 ThürKWO)
- Der Wahlausschuss stellt die Wahlergebnisse für folgende Wahlen fest:
- Wahl des **Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Steinrode**

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses lade ich Sie herzlich ein.

Sonnenstein, 24. Juni 2023

gez. Lamkowski
Wahlleiter

Bekanntmachung

zum Wahlergebnis und einer eventuell stattfindenden Stichwahl für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Steinrode

Da das nächste Amtsblatt nach der Wahl erst am 19.08.2023 erscheint, werden folgende Bekanntmachungen zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses und zur eventuell stattfindenden Stichwahl gem. § 18 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein durch Aushang an den Verkündungstafeln und auf der Homepage der Gemeinde Sonnenstein bekanntgemacht:

- Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses spätestens am 26. Juli 2023
- Wahlbekanntmachung zur Stichwahl spätestens am 31. Juli 2023

- Bekanntmachung 3. Sitzung des Wahlausschusses spätestens am 26. Juli 2023
- Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl spätestens am 09. August 2023

Sonnenstein, 24. Juni 2023

gez. Lamkowski
Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

Hinweis des Ordnungsamtes zu ruhestörendem Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im § 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Sonnenstein sind Regelungen zu Ruhezeiten festgelegt. Wir bitten Sie, diese einzuhalten.

Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und
22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe).

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Bitte verhalten Sie sich dementsprechend.

In den Sommermonaten wird oftmals Lärm durch Rasenmähen oder laute Musik verursacht. Bitte denken Sie an das Wohlergehen Ihrer Nachbarn und schränken Sie die Geräusche zu den Ruhezeiten ein.

Ausnahmen gelten im Übrigen für Arbeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art.

Information zum Zahlungsverkehr

Werte Bürgerinnen, Bürger und Einwohner der Gemeinde Sonnenstein, am 3. und 4. April 2023 erfolgte eine überörtliche Prüfung der Kasse der Gemeinde Sonnenstein durch den Thüringer Rechnungshof.

Gemäß Prüfungsbericht des Rechnungshofes soll der Barzahlungsverkehr bei der Gemeinde Sonnenstein zur Ausnahme gemacht werden.

Ich möchte Sie daher bitten, zukünftig Ihre Zahlungen durch Überweisung, Lastschrifteinzug oder per Kartenzahlung zu leisten.

gez. Lamkowski
Hauptamtsleiter



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

Herausgeber: Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartnerin: Frau Kröner, Tel.: 036072 831-22, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.